152. Kundschaften in Bezug auf den Angriff der F\u00e4rbermeister der Stadt Z\u00fcrich auf Kaspar Abegg, F\u00e4rber in Wollishofen 1729 M\u00e4rz 30

Regest: In verschiedenen Kundschaften wird berichtet, dass, nachdem die Färbermeister der Stadt Zürich von Abegg freundlich empfangen wurden, dieser ihnen aufgrund ihrer grossen Zahl den Zugang zu seiner Färberei verwehrte, worauf sie ihn verletzten und sich gewaltvoll Zutritt zu seiner Färberei verschafften. Die durch den Lärm herbeigeeilten Leute wurden beschimpft, und ihnen wurde bei Einmischung mit Gewalt gedroht. Ihr Handeln rechtfertigten die Färber gegenüber den Augenzeugen mit einer obrigkeitlichen Erlaubnis.

Kommentar: Die Färber wurden in den Zunftbriefen vom 28. April 1431 (Krämerzunftbrief, StAZH B II 5, fol. 17v-20v; Edition: QZZG, Bd. 1, Nr. 119/I; Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/1, S. 42-45, Nr. 51/I; Wollweberzunftbrief, StAZH B II 5, fol. 23v-25r; Edition: Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/1, S. 48-50, Nr. 51/V) als freies Gewerbe deklariert, das keiner Zunft zugehörig sein sollte. Stattdessen konnten sie wählen, welcher Zunft sie angehören wollten und deren Gewerbe zusätzlich zum Färben treiben oder sie konnten sich der Konstaffel anschliessen. Die Konstaffel musste seit dem Vierten Geschworenen Brief von 1489 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 27) alle Vertreter von freien Berufen aufnehmen, sofern sie nicht in den Zünften unterkamen; damals wurden alle in der Stadt sesshaften Bewohner, die keiner Zunft angehörten, der Konstaffel zugeteilt, auch die Witwen und die Unterschichten aus dem Kratzquartier. Diese Freiheit der Färber wurde 1490 noch einmal wiederholt (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 47). 1582 traten aber die Meister des Färberhandwerks gemeinsam auf und klagten gegen einen färbenden Weber. Der Rat wies die Klage noch ab, da Färben ein freies Handwerk sei (StAZH B V 35, fol. 487v; Teiledition: QZZG, Bd. 1, Nr. 526, S. 369). 1599 erhielten aber die Schwarzfärber das Recht, gegen Stümpler vorzugehen. Sie hatten argumentiert, dass sich die Färbermeister überregional zusammengeschlossen hätten, um die Qualität des Handwerks zu sichern, und nun hätten sich die Färber von Bern, Freiburg und Solothurn von ihnen abgewandt, da es in Zürich einem Stümpler erlaubt worden sei zu färben (StAZH B V 59, fol. 48r-49r; Teiledition: QZZG, Bd. 1, Nr. 627, S. 446). Als 1627 einem aus dem Veltlin zugezogenen Glaubensflüchtling das Färben verboten wurde, nützte dessen Einwand, Färben sei eine freie Kunst, nichts mehr (StAZH B V 56, S. 374-378; Teiledition: QZZG, Bd. 2, Nr. 815, S. 546-547). Hier zeigt sich der Unterschied zwischen der (politischen) Zunft und dem «Handwerk», der gewerblichen Vereinigung (vgl. Meier 1986, S. 66, und auch schon Sulzer 1944, S. 95): Die Zunftfreiheit der Färber blieb bestehen und wurde auch im Siebten Geschworenen Brief von 1713 noch bestätigt (StAZH C I, Nr. 550 b; Teiledition: QZZG, Bd. 2, Nr. 1250, S. 791-795). Dies bedeutete aber letztlich nur, dass die Färber wählen konnten, welchem politischen Wahlgremium sie angehören wollten. Hingegen hatten sich die Färbermeister als gewerbliche Vereinigung spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts organisiert und versuchten zunehmend erfolgreich, gegen die Tätigkeit von Nichtangehörigen des Handwerks vorzugehen. Die Obrigkeit wiederum schien eher an einer territorialen als an einer personen- oder gruppenbezogenen Regulierung interessiert und zielte darauf ab, das Färben auf Marktflecken zu beschränken, wobei auch schon mal eine Gemeinde, in der bereits ein Färber ansässig war, zum Marktflecken erhoben wurde (StAZH B II 569, S. 27; Regest: QZZG, Bd. 2, Nr. 1040, S. 665-666, nachdem dieses Anliegen der Gemeinde zunächst wegen Einspruch der Färber noch abgewiesen worden war, vgl. StAZH B II 566, S. 25-26; Regest: QZZG, Bd. 2, Nr. 1034, S. 662).

Im vorliegenden Fall war Hans Caspar Abegg offenbar bereits einmal Mitglied des Handwerks der Färber gewesen und hatte am 28. Februar 1729 vor den versammelten Meistern einen Antrag auf Wiederaufnahme als ehrlichen mitmeister gestellt. Nach der Darstellung Abeggs wurde ihm dies auch gewährt, mit der Auflage, einerseits die in solchen Fällen übliche Zahlung zu entrichten und andererseits künftig nicht mehr in Wollishofen zu färben. Abegg bezahlte die Abgabe und versprach, das Färben in Wollishofen zu unterlassen, sobald er sein gekauftes Haus habe in Besitz nehmen können (StAZH A 120, Nr. 60). Allerdings dauerte der Streit um die Färbeerlaubnis in Wollishofen schon länger an:

Bereits 1727 hatte der Rat Abeggs Bitte, in Wollishofen eine kleine Färberei betreiben zu dürfen, abgewiesen, ihm aber eine Frist bis Martini (11. November) 1728 gewährt (StAZH B II 776, S. 102). Schon gegen diese Fristerstreckung hatten die Färber beim Rat protestiert (StAZH B II 766, S. 117). Als das Handwerk der Färber feststellte, dass Abegg im März 1729 immer noch in Wollishofen tätig war, schickten sie ihm am 27. März 1729 einen Brief, in dem sie ihn aufforderten, sein Wort zu halten, sonst würden die Meister seine Färberei in 6 Tagen eigenhändig unbrauchbar machen (StAZH A 120, Nr. 59). In seinem oben bereits zitierten Antwortschreiben legte Abegg zwar seine Sicht der Dinge dar und dass die Meister ihm die Übergangsfrist seines Erachtens gewährt hätten (StAZH A 120, Nr. 60). Die Situation eskalierte jedoch am 30. März, als eine Gruppe von Färbern noch vor Ablauf der gesetzten Frist zu Abeggs Haus zog, wo sich ein Streit entspann. Dabei entstand nicht nur erheblicher Sachschaden (vgl. StAZH A 120, Nr. 62 für eine Auflistung der Schäden und StAZH A 120, Nr. 66 für die Rechnung für die Ofenreparatur), Abegg wurde auch an Kopf, Brust und dem linken Arm verletzt und musste von seinem Vetter Adrian Abegg und vom Wundarzt Diethelm Heidegger medizinisch behandelt werden (StAZH A 120 Nr. 63, Nr. 64 und Nr. 68).

Oberkeitlich verhörte kondtschafften

- 1. Herr hauptmann Lavater sagte aus, daß in währender mittag-mahlzeit ein kerrli kommen, sagende, es kommind etwann 30 färwer, worüber hr Abegg seine porten beschlosen; er, hr Lavater, habe sich nit sehen lasen, wol aber bey dem fenster gehorchet und gehört, daß hr Abegg selbige freündtlich empfangen, jedoch auff der hr ferweren offtmahliges begähren, daß er die porten öffnen solle, solches zuthuen geweigeret, ihnen ab dem mäuerli antwortend, es seyind ihren zuviel etc. Nach vielem tumultuiren seye hr Abeggen magd kommen, jamerende und sagende: «Hr hauptmann kommet und helfet, mann schlagt den hr zutod». Worüber er gegangen und hr Abegg verwundt, jedoch auff den füesen stehend, angetroffen, und nachdemme hr Lavater sie, die vollen yffer warend, abgemahnet und begährt, daß mann einen schärrer beschicke, habend hr Zureich, Schuffelberger und Wüest gesagt, es brauche kein schärrer, wir wollend den ketzer nach kalt machen. Darüber hr Lavater sie so viel möglich besämfftiget und ihnen offerirt die werchstatt und gemächer zuöffnen, und nur begährt, daß sie wartind, biß mann die schlüsel bringe. So sie aber nit thuen wollen, sondern gwalt gebraucht, das farbhaus eröffnet, des keßel weggenommen etc. Unter anderem hr Schuffelberger gesagt: «Der teüffels ketzer zedul mus nach reden, wo ich im sack hab». Item hr Wüest sage, an dem verfluchten orth seye er auch gewesen und habe gearbeitet; wie der schlaghandel passirt, seye er nit darbey gewesen, könne über obbesagtes keinen mehreren bericht erstatten.
- 2. David Asper von Wollishofen sagte aus, daß ein mensch zu ihme kommen, sagende, es seyind viel leüth bey hr Abegg. Darüber er auch zugegangen, als der schlaghandel schon fürbey ware; habe nach gehört wüeste wort ausgiesen, und unter anderem mann sollte ihn kalt machen; darüber hr Schuffelberger zu ihme kommen, sagende: «Mache dich fort du ketzer, waß gehet dich diß an.» / [S. 2]
- 3. Jacob Asper von daselbsten sagte, er habe ein gwül gehört, worauff er gesehen, daß die hhr und mr färwere die kesel außhin genommen, welche ge-

schwohren und wüeste wort geredt, und unter anderem gehört, sie wollind ihn kalt machen.

- 4. Johannes Hausheer, gsellenwirth, berichtete, daß die hh und mr ferwer gesagt, sie habind den donnershund, den ketzer, sie wollind ihm gnueg geben, sie wollind den krempel kalt machen. Item seckelmeister Landolt in Engi sage, es seye oberkeitlichen befehl, mann solle sich des geschäffts nüt annemmen.
- 5. Johannes Bleüwler berichtete, das er erst nach dem schlaghandel kommen, habe viel bloße tegen gesehen und zuschlagen, auch fluchen und schweeren gehört. Item die hhr und mr ferwere habind ihren habenden oberkeitlichen gewalt vorgeschützt; auch sie ihme in dem heimbweg sein saamen hanfländli vertrampet.
- 6. Wachtmeister Jacob Kienast sagt aus, daß er gesehen mit bloßen tegen auff hr Abeggen zuschlagen, und daß ihn einer bym kragen gehabt etc. Es seye auch einer von den ferweren zu ihme kommen, sagende: «Du teüffels ketzer, wann du dich nicht wegmachest, so kriegst auch schläg.»
- 7. Johannes Kienast berichtete, das er gesehen die hh und mr färwere ankommen und mit hr Abeggen reden; seyind hinten umben die gaß hinab geloffen, die tegen gezuckt, über die maur hineyn steigen etc. Fluchen und schweeren gehört, aber eigentlich nit verstanden. Nota bene als er dißes außagte, redte hr Wägmann in pleno ihme yn, er rede wie ein meineyden ketzer.
- 8. Schulmeister Rudolff Horners ausag ist, daß er von hr Zureichen gehört sagen, sie wollinds dem donners hund machen.
 - 9. Conrad Landiß weißt nichs zu berichten alß den gehörten tumult. / [S. 3]
- 10. Jacob Jäger, so beym anfang geweßen, sagte auß, daß er gesehen die hh und mr färwere ankommen, bey h Abeggen anklopfen, welcher sie freündtlich empfangen, jedoch weilen ihren zuviel warend, die porten nicht öffnen wollen, worüber sie gewallt gebraucht, durch den hag und über die mur hineyn gestigen, mit steinen nach hr Abegg geworffen, auff ihne zugeschlagen, so das er hinter dem farbhaus eingesuncken, schweeren und fluchen gehört, auch sagen, daß sie hierzu oberkeitliche bewilligung habind.
- 11. Heinrich Horner berichtete, daß als hr Abegg die porten nit öffnen wollen, sondern recht fürgeschlagen, sage einer von den ferweren «hinten ummen», worüber sie durch den hag und über die maur hineyn gestigen, und gesehen mit bloßen tegen auff h Abeggen zuschlagen, fluchen und schweeren gehört. Item gehört sagen, sie wollind ihn kalt machen; mehr, sie habind oberkeitliche bewilligung.
- 12. Caspar Horner, welcher zuspath kommen, weiß nichts zuberichten, als daß herr Schuffelberger ihme, Horner, wüste wort angehenckt, er solle sich wegmachen, sie habind oberkeitliche bewilligung.
- 13. Johannes Horner sagte aus, das, als hr Abegg die hhr ferwer nit habe wollen hineyn laßen, sondern recht vorgeschlagen, seyind sie hineyn gestigen,

20

und habe gesehen mit kanen und tegen auff hr Abeggen zuschlagen, und von einem gehört sagen, wann er ^aihnen einene streich geben hette, hette er müesen zboden bleiben.

- 14. Gschwohrner Heinrich Hausheer sagte aus, daß herrn Abegg nit gesehen schlagen, weilen er zuspath kommen, jedoch habind die hh und mr ferwere sie gewahrnet, sie sollind hinweg gehen, die sach gange sie nichts an, sie habind oberkeitliche verwilligung. / [S. 4]
- 15. Gschwohrner Heinrich Zeller sagte aus, daß hr Abegg die ferwer nit habe^b wollen hineyn laßen, weilen zuviel warend, sonder ihnen recht vorgeschlagen; da habs geheisen hinten umben, seyind über den hag und maur hineyn gestigen; hr Abegg sage nachmahls: «Ihr herren, haltet inn, ich schlage eüch das recht vor.» Habe aber gesehen mit tegen und stecken auff ihne, h Abeggen, zuschlagen; fluchen und schweeren gehört.
- 16. Hans Ulrich Bolleter, ermeldten Zellers knecht, sagt, er habe gesehen mit tegen und kanen auff hr Abeggen zuschlagen; einer von den ferweren seye zu ihme kommen, sagende: «Du faulen ketzer, gange weg, es gehet dich nichts an» etc.
 - 17. Jacob Hausheer, deß Zellers anderer knecht, sagt ein gleiches aus.
- 18. Heinrich Wäber sagt, er habe gesehen die hh und mr färwere gegen hr Abeggen haus spatzieren, welche er mit guten worten empfangen, jedoch nit öffnen wollen, sonder recht fürgeschlagen; hierüber sie gwalt gebraucht, sie gheißen weggahn, sie habind oberkeitliche bewilligung etc; einer von hr ferweren habe gesagt, er, hr Abegg, habe ihnen schon manches stuck brodt auß dem maul gestollen, er müese es nunmehro nicht mehr thuen
- 19. Jacob Wäber, dese sohn, berichtet, daß er gesehen die hhr und mr ferwer mit bloßen tegen umbeinanderen fahren, es seyind ungfahr 4 bloß degen gseyn etc. Habe auch gehört sagen, wann er sich gewehrt hette, müeste er kalt auff dem boden ligen.
- 20. Johannes Hausheer sagte aus, das er zu dem schlaghandel zu spath kommen, jedoch von weitnus die degen sehen glitzeren, aber nit gesehen schlagen; flüch und schwühr gehört.
- 21. Heinrich Asper, der schuhemacher, sagte aus, daß er die hh und mr ferwer habe gesehen hineyn steigen, mit den tegen auff / [S. 5] hr Abeggen zuschlagen, mann habe aber ihne geheißen wegmarchiren, dann sie habind oberkeitliche bewilligung etc. Hr haubtmann Lavater habe ihme befohlen, ein schärrer zuhollen, allein der schulmeister, so ein pferdt hate, habe es verrichtet.
 - 22. Jacob Bauwmann sagte aus, er habe gesehen hr Abeggen mit dem tegen blessiren, fluchen und schmählen gehört; allein der fürgeschützte oberkeitliche gewallt habe sie hinter halten etc.
- 23. Jacob Bauwmann, sein sohn, sagt ein gleiches, außert daß er zu dem schlaghandel zuspath kommen.

- 24. Kilchmeyer Heinrich Frymann sagt aus, daß er hr Abeggen gesehen niderschlagen etc; es seye oberkeitliche bewilligung, sollind sich nichts annemmen.
- 25. Willhelm Abegg berichtete, daß er die hhr und mr gesehen durchmarchiren und von weitnuß beobachtet, daß sie über den hag und maur hineyn springind, auch mit bloßen tegen auff hr Abeggen zuschlagen.
- 26. Antoni Hausheer sagte auß, daß er zwahren zu dem schlaghandel nit kommen, jedoch habe er gesehen an einer beig heitzi hr Abegg widerumb auffstehen, die hhr und mr ferwere daß farbhauß auffthuen etc.

Es wurden auch obstehende kundtschafften jede in specie befraaget, ob sie gesehen hr Abegg sich zur gegenwehr stellen? Oder spröde und schnöde wort über die hh ferwer außgießen oder schwehren gehört? Welches sie alles mit nein beantwortet.

Cantzley Wollißhofen

Aufzeichnung: (Undatiert, frühestens am Tag des Vorfalls) StAZH A 120, Nr. 61;Heft (4 Blätter); Papier, 15 22.5 × 33.5 cm.

- a Streichung: sich.
- b Streichung: n.